

NATURSTROM Aktiengesellschaft

Düsseldorf
WKN 685 840

Wir laden die Aktionäre der NATURSTROM AG zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ein für
Samstag, den 18.08.2012, um 12.00 Uhr,
IGZ Innovations- und Gründerzentrum Bamberg, Kronacher Straße 41 in 96052 Bamberg

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die NATURSTROM AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011

Die Unterlagen zu TOP 1 sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausgelegt und können dort eingesehen werden. Sie sind auf der Homepage der Gesellschaft (www.naturstrom.de/unternehmen/aktionaere) als ladbare Dateien veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt. Während der Hauptversammlung liegen sie zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 5.086.188,53 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung eines Betrages von 0,20 Euro je Aktie, in Summe also von 400.000,00 Euro
- b) Vortrag auf neue Rechnung von 4.686.188,53 Euro

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

5. Bestellung des Abschlussprüfers

Die NATURSTROM AG ist gemäß Handelsgesetzbuch verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen und eine Prüfung des Abschlusses vornehmen zu lassen. Voraussetzung für die Prüfung des Konzernabschlusses ist die Prüfung des Einzelabschlusses der Gesellschaft, obwohl diese aufgrund der Größenkriterien des HGB ansonsten nicht prüfungspflichtig ist. Aus diesem Grund schlägt der Aufsichtsrat vor, dass die Hauptversammlung wie folgt Beschluss fassen möge:

Zum Abschlussprüfer für den prüfungspflichtigen Konzernabschluss sowie für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der NATURSTROM AG für das Geschäftsjahr 2012 wird Herr Dr. Michael Hantschel, Wirtschaftsprüfer, Dortmund, bestimmt.

6. Aufsichtsratsvergütungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt zu beschließen:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält je Sitzungstag eine Vergütung von 600,00 Euro und zusätzlich eine monatliche Grundvergütung von 400,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine monatliche Grundvergütung von 800,00 Euro.

7. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. Ziffer 9.1 der Satzung in Verbindung mit § 95 Satz 1 AktG aus drei Mitgliedern, die gem. §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Turnusmäßig endet die Amtszeit von Herrn Dr. Hermann Falk als Mitglied des Aufsichtsrates mit Ablauf der Hauptversammlung. Für dieses Mandat ist Neuwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Hermann Falk, Berlin, stellvertretender Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und Vorstand der Naturstrom-Stiftung, für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 101 Abs. 3 AktG des Weiteren vor, Herrn Dipl.-Ing. Georg Banning, Architekt, als Ersatzmitglied für Herrn Dr. Falk für die vorgenannte Amtszeit zu wählen. Herr Banning ist Mitglied des Aufsichtsrates der eco eco AG.

8. Genehmigung des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrages mit der NaturStrom XL GmbH

Die NATURSTROM AG und die NaturStrom XL GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 66665), deren alleinige Gesellschafterin die NATURSTROM AG ist, haben am 29.06.2012 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2012 und mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen. Dieser sieht insbesondere vor, dass ein bei der NaturStrom XL GmbH entstehendes Ergebnis von der NATURSTROM AG übernommen wird. Im Fall von Verlusten sind diese seitens der NATURSTROM AG auszugleichen, soweit nicht die Auflösung von während der Vertragslaufzeit gebildeten Rücklagen ausreichend ist. Im Fall von Gewinnen sind diese an die NATURSTROM AG abzuführen, soweit nicht andere Gewinnrücklagen gebildet werden, die wirtschaftlich begründet sind.

Der Gewinnabführungsvertrag, der Bericht des Vorstandes gemäß § 293a AktG und die Jahresabschlüsse der beiden beteiligten Gesellschaften für die Jahre 2009 bis 2011 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und werden diesen auf Anfrage zugesandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den am 29.06.2012 zwischen der NATURSTROM AG und der NaturStrom XL GmbH abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag zu genehmigen.

9. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Die Gesellschaft verfügt unter Berücksichtigung des im Jahr 2011 erwirtschafteten Jahresüberschusses nach Steuern über ein Eigenkapital von 12.299.656,54 EURO. Werden die Gewinnverwendungsbeschlüsse gemäß TOP 2 getroffen, so ergibt sich ein neues Eigenkapital von 11.899.656,54 EURO, wovon nur 2.000.000,00 EURO als Grundkapital fungieren.

Gegenüber Lieferanten und Banken ist es vorteilhaft, wenn das Eigenkapital stärker aus Grundkapital bestehen würde, da dieses nicht für eine Rückzahlung an Aktionäre zur Verfügung steht und insofern sicheres Haftkapital darstellt. Eine Gewinnrücklage kann dagegen durch Beschluss der HV auch für eine zukünftige Ausschüttung genutzt werden. Da in der Gruppe inzwischen Umsätze von über 200 Mio. EURO getätigt und die Geschäfte weiter ausgebaut werden, wird der Ausweis eines Grundkapitals von nur 2 Mio. EURO aus Sicht externer Dritter als unzureichend empfunden.

Der Vorstand hält es deshalb für angebracht, eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG um 8 Mio. EURO auf dann 10 Mio. EURO durchzuführen. Dafür ist der Jahresüberschuss 2011 minus einer gemäß TOP 2 beschlossenen Gewinnverwendung zu nutzen (vorschlagsgemäß also 4.686.188,53 Euro) und zusätzlich eine residuale Entnahme aus der Gewinnrücklage vorzunehmen (vorschlagsgemäß 3.313.811,47 EURO), so dass in Summe ein Betrag von 8.000.000,00 EURO umgewidmet wird in Grundkapital.

Im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals sollen keine neuen Aktien ausgegeben werden. Das Grundkapital soll also unter Beibehaltung der Anzahl der Aktien erhöht werden, so dass sich ein rechnerischer Wert von 5,00 EURO je Aktie ergibt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung wie folgt beschließen möge:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 2.000.000,00 EURO, das eingeteilt ist in 2.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,- je Stückaktie, wird gemäß den §§ 207 ff. AktG aus Gesellschaftsmitteln erhöht von 2.000.000,00 EURO um 8.000.000,00 EURO auf dann 10.000.000,00 EURO durch Verwendung des in der festgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Dr. Michael Hantschel, Dortmund, versehenen Bilanz der Gesellschaft auf den 31.12.2011 niedergelegten, um die beschlossene Gewinnverwendung reduzierten Jahresüberschusses 2011 sowie eines aus der Gewinnrücklage zu entnehmenden Teils, der dem Betrag von 8.000.000,00 EURO minus dem Jahresüberschuss 2011 nach Gewinnverwendung entspricht.

Die Kapitalerhöhung wird ohne Ausgabe neuer Aktien durchgeführt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Stückaktien von derzeit 1,- EURO erhöht sich um 4,- EURO auf 5,- EURO.

Dementsprechend wird die Satzung in § 4 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen Euro) und ist eingeteilt in 2.000.000 Stückaktien.“

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und über eine Neueinrichtung von genehmigtem Kapital

Der Beschluss aus 2009 über die Einrichtung eines genehmigten Kapitals, der in der Satzung der Gesellschaft in § 5 als entsprechende Ermächtigung des Vorstandes niedergelegt ist, ist im Zusammenhang mit einem Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 9 nicht mehr einschlägig und muss deshalb aufgehoben werden. Stattdessen ist ein neues genehmigtes Kapital einzurichten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen, mit dem das bisher in Kraft befindliche genehmigte Kapital aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro eingerichtet wird:

Die bisher in Kraft befindliche Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.07.2009 zur Erhöhung des Grundkapitals („Genehmigtes Kapital“) wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30.06.2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage um insgesamt bis zu 5.000.000,00 EURO zu erhöhen. Je neuer Aktie darf der Ausgabebetrag nicht unter 5,00 EURO liegen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiterhin ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder zur Beteiligung institutioneller Anleger an der Gesellschaft oder zur Beteiligung von Mitarbeitern der NATURSTROM AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften sowie von wichtigen Geschäftspartnern in Höhe von bis zu 500.000 neuen Stückaktien auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Dementsprechend wird die Satzung in § 5 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30.06.2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen insgesamt um bis zu € 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.

2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiterhin ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder zur Beteiligung institutioneller Anleger an der Gesellschaft oder zur Beteiligung von Mitarbeitern der NATURSTROM AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften sowie von wichtigen Geschäftspartnern in Höhe von bis zu 500.000 neuen Stückaktien auszuschließen.

3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen und nach Ablauf der Ermächigungsfrist zu ändern.“

Gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand hierzu folgenden Bericht:

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30.06.2017 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu € 5.000.000,00 erhöhen kann (genehmigtes Kapital).

Die vorgesehene Möglichkeit des teilweisen Bezugsrechtsausschlusses der Altaktionäre soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Einzelfällen Beteiligungen an Unternehmen oder Erneuerbare Energieanlagen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für gerechtfertigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn in Einzelfällen Unternehmensbeteiligungen oder Erneuerbare Energieanlagen gegen Überlassung von Aktien an der NATURSTROM Aktiengesellschaft erworben werden können. Die Gesellschaft will im Hinblick auf das notwendige Wachstum auch durch Akquisition expandieren. Für Eigentümer interessanter Akquisitionen kann es von Interesse sein, als Gegenleistung der Veräußerung nicht Geld, sondern Aktien zu erhalten. Um auch solche Akquisitionen erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten häufig kurzfristig erfolgen muss, für die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung meistens aber keine Zeit bleibt und/oder die Akquisition vor dem Abschluss nicht öffentlich bekannt werden darf, ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Zudem wird durch dieses Vorgehen die Liquidität des Unternehmens bei einem entsprechenden Erwerb geschont. Zurzeit gibt es keine größeren Akquisitionsvorhaben, die konkret feststehen oder gar im Detail verhandelt wären.

Darüber hinaus soll der Vorstand auch die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen institutionellen Anlegern und Investoren die Möglichkeit eines kurzfristigen Einstiegs in die Gesellschaft zu eröffnen und hierdurch die Kapitalausstattung der Gesellschaft weiter zu verbessern.

Schließlich soll die Möglichkeit geboten werden, dass sich Mitarbeiter und wichtige Geschäftspartner der NATURSTROM AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften an der Gesellschaft beteiligen können, da durch eine Beteiligung die Verbundenheit mit dem Unternehmen zu dessen Nutzen verbessert werden kann.

11. Sonstige Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft ist seit einigen Jahren nicht angepasst worden, sie entspricht nicht mehr in allen Punkten den Anforderungen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Satzung der Gesellschaft an mehreren Stellen wie folgt zu ändern:

a) Änderung von § 3 Abs. 3

Die Alternative einer Veröffentlichung über eingeschriebenen Brief an die Aktionäre entfällt, der Text lautet dann:

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger.

b) Änderung von § 7

Zum einen soll dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands zu ernennen, zum anderen wird die Formulierung angepasst, dass der Vorstand sich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben soll. Absatz 6 ist überflüssig aufgrund der vorhergehenden Regelungen und entfällt. Der Text lautet dann unter Beibehaltung der Absätze 1 und 3:

2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Dienstverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, dieser kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.

4. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern gibt der Vorstand sich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Wenn der Vorstand aus zwei oder mehr Personen besteht und ein Vorsitzender oder Sprecher bestellt ist, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Das Verfahren der Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

c) Änderung von § 13 Abs. 3

Die Fristen für die Einladung sind an die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Der Text lautet dann:

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Versammlung anzumelden haben.

d) Änderung von § 14

In § 131 Abs. 2 S. 2 AktG ist das Frage- und Rederecht der Aktionäre neu gefasst worden, entsprechend soll ein neuer Absatz 2 in § 14 der Satzung eingefügt werden wie folgt:

2. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Der bisherige Absatz 2 wird nun Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird nun Absatz 4.

Die Regeln für die Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung durch einen Dritten können gemäß § 134 Abs. 3 AktG dahingehend angepasst werden, dass nicht mehr die Schriftform sondern bereits die Textform ausreicht, also bspw. auch die Bevollmächtigung per Email.

4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung und der Widerruf einer Vollmacht und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

e) Änderung von § 15 Abs. 3

Bisher ist geregelt, dass der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung festlegt, nun wird auch die Reihenfolge der Abstimmung durch den Versammlungsleiter festgelegt. Der Text lautet dann:

3. Über die Art und Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Fall der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 13.07.2012 um 24 Uhr im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, bspw. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Sofern nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen bevollmächtigt wird, sind Vollmachten gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 der Satzung schriftlich zu erteilen und müssen der Gesellschaft spätestens bei der Versammlung übergeben werden.

Der Widerruf der Vollmacht bedarf nach der gesetzlichen Regelung der Textform (§ 126b BGB). Für die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf stehen die Adressen NATURSTROM AG, Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf und NATURSTROM AG, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind den Unterlagen zur Hauptversammlung zu entnehmen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären an ihre letzte dem Unternehmen bekannte Adresse übersandt werden.

Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen und Vereinigungen kann auch in einer sonstigen nach § 135 AktG zulässigen Art und Weise erfolgen; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Kreditinstitute, Personen oder Vereinigungen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen.

Rechte der Aktionäre

Die nachstehenden Angaben beschränken sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG. Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre können auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.naturstrom.de/unternehmen/aktionaere abgerufen werden.

Das Verlangen von Aktionären nach § 122 Abs. 2 AktG, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, muss der Gesellschaft bis zum 23.07.2012, 24.00 Uhr, zugehen.

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern nach § 127 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter der Anschrift NATURSTROM AG, Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf oder der Anschrift NATURSTROM AG, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim bis zum 03.08.2012, 24.00 Uhr, zugehen.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Anträge, Anfragen und Verlangen von Aktionären

Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge sowie sonstige Verlangen zur Hauptversammlung können durch Aktionäre gerichtet werden an folgende Geschäftsadressen der Gesellschaft, wo auch die Unterlagen zu TOP 1 und TOP 8 ausgelegt sind:

NATURSTROM AG, Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf

NATURSTROM AG, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim

Im Internet veröffentlichte Informationen

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären und die Informationen nach § 124a AktG können auf der Internetseite der Gesellschaft www.naturstrom.de/unternehmen/aktionaere abgerufen werden. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Abstimmergebnisse werden im Anschluss an die Hauptversammlung ebenfalls unter oben aufgeführter Internetadresse bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 06.07.2012

NATURSTROM AG

Der Vorstand